

Preisblatt 1

Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2016

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer ¹⁾		Jahresbenutzungsdauer ¹⁾	
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW * a	Arbeitspreis ct / kWh
Mittelspannung (MS)	7,84	2,12	37,02	0,95
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	8,07	2,57	48,48	0,96
Niederspannung (NS)	9,05	2,76	53,06	0,97

1) Jahresbenutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstlast

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Blindstrom (-> Preisblatt 6), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 9), Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 2 Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2016

Für die Nutzung des Versorgungsnetzes gelten die nachstehenden Preise:

Entnahme ohne Leistungsmessung	Grundpreis	Arbeitspreis
	€ / a	ct / kWh
Niederspannung (NS)	18,96	3,64

Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	2,03
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	2,03
Niederspannung (NS)	2,03

Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, (z.B. Elektro-Wärmepumpen) ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis
	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	2,03
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	2,03
Niederspannung (NS)	2,03

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Preise werden nach dem VDN-Praxisleitfaden "Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen" vom 28.09.2007 auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen ermittelt.

http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengenabrechnung?open

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Blindstrom (-> Preisblatt 6), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 9), Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 3: Entgelte für Monatsleistungspreissystem für die Entnahme mit Leistungsmessung

Gültig ab 01.01.2016

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet die Regensburg Netz GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem (Preisblatt 1) eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an.

Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dieses der Regensburg Netz GmbH verbindlich vor Beginn einer Abrechnungsperiode mit.

Entnahme mit Leistungsmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kW u. Monat	ct / kWh
Mittelspannung (MS)	6,17	0,95
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	8,08	0,96
Niederspannung (NS)	8,84	0,97

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Preise werden nach dem VDN-Praxisleitfaden "Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen" vom 28.09.2007 auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen ermittelt.

http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengenabrechnung?open

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Blindstrom (-> Preisblatt 6), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 9), Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 4: Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität

Gültig ab 01.01.2016

Zur Absicherung des Ausfalls einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität beim Verteilnetzbetreiber bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Es gelten die nachfolgenden Preise:

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	Reservekapazität		
	0 bis 200 h/a	200 bis 400 h/a	400 bis 600 h/a
	€/ kW * a	€/ kW * a	€/ kW * a
Mittelspannung (MS)	30,06	36,07	42,08
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	33,14	39,77	46,40
Niederspannung (NS)	34,51	41,41	48,31

Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netznutzungsentgelten abgegolten. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der MSP-Ebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5% auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Mehr-/Mindermengen

Die Preise werden nach dem VDN-Praxisleitfaden "Ermittlung und Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen" vom 28.09.2007 auf Basis von EEX-Börsenstundenpreisen ermittelt.

http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengenabrechnung?open

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Blindstrom (-> Preisblatt 6), Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben (-> Preisblatt 9), Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung (Preisblatt 5), ggf. Konzessionsabgabe (-> Preisblatt 8) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Preisblatt 5: Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung - Messeinrichtungen

Gültig ab 01.01.2016

	Preis je Messeinrichtung bzw. Kunde		
	Messung €/a	Messstellenbetrieb €/a	Abrechnung €/a
Entgelte - Entnahme und Einspeisung mit Lastgangzählung			
MS - Mittelspannung ¹⁾	180,72	607,68	247,32
NS - Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) ¹⁾	180,72	291,12	247,32
Preisabschlag für Direktmessungen		27,48	
Alle Spannungsebenen - Preisabschlag für:			
- kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung		90,00	
- statt täglicher nur monatliche Datenbereitstellung	0,00		

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messung €/a
Jährliche Messung	2,17
Halbjährliche Messung	4,34
Vierteljährliche Messung	8,68
Monatliche Messung	26,04

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler ²⁾	10,2
Zweitarifzähler inkl. Schaltgerät ³⁾	27,60
Wandler	27,48

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung	Abrechnung Eintarifzähler ²⁾, Zweitarifzähler ³⁾, Pauschalanlage ⁴⁾ €/a
Jährliche Abrechnung	13,02
Halbjährliche Abrechnung	26,04
Vierteljährliche Abrechnung	52,08
Monatliche Abrechnung	156,24

- 1) Die Entgelte verstehen sich **einschließlich** Wandlersatz und Telekommunikationseinrichtung **sowie** einer täglichen Datenlieferung.
- 2) Dieser Preis versteht sich für einen Arbeitsmengenähler mit nur **einer** Messung (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler).
- 3) Dieser Preis versteht sich für einen Arbeitsmengenähler mit **zwei** Messungen (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler und moderne elektronische Zähler) inkl. Schaltgerät.
- 4) Pauschalanlage = Anlagen ohne Zähler (z.B. Fernsprechhäuschen, Antennennetzverstärker, Werbereklamefenster).
- 5) Das Modem wird immer durch den Netzbetreiber gestellt.

Zusatzleistungen:

Wird wegen fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunde zu vertreten ist, eine Ablesung vor Ort notwendig, wird je Auslesung zusätzlich der aktuelle Verrechnungssatz einer Monteurstunde in Rechnung gestellt.

Alle Preise zzgl. Steuern und Abgaben.

Preisblatt 6: Entgelte für Blindstrom

Gültig ab 01.01.2016

Der Bezug von Blindstrom wird für Kunden mit Lastprofilzählung (Leistungsmessung) erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Entgelte für Blindstrom	Blindstrom	
	Induktiv	Kapazitiv
	ct/kvarh	ct/kvarh
Grenzen der Entgeltberechnung	0,9	0,9
Mittelspannung (MS)	1,28	1,28
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp. MS/NS)	1,28	1,28
Niederspannung (NS)	1,28	1,28

Alle Preise zzgl. Steuern und Abgaben.

Preisblatt 7 Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Gültig ab 01.01.2016

Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV:

Hochlastzeiten 2016

Netz- oder Umspannebene	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
	(Dez.-Feb.)	(März-Mai)	(Juni-August)	(Sept.-Nov)
Mittelspannung (MS)	08:30 - 18:30 Uhr	keine	09:15 - 12.15 Uhr	09:00 - 18:00 Uhr
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (Usp. MS/NS)	16:15 - 19:15 Uhr	keine	keine	16:15 - 19:15 Uhr
Niederspannung (NS)	16:15 - 19:15 Uhr	keine	keine	16:15 - 19:15 Uhr

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Zählpunkt	Netz- oder Umspannebene der Entnahme	vereinbarte voraussichtliche Netzentgeltreduktion	Bundesnetzagentur - Aktenzeichen
DE000531930550080179764000000000	MS	5,30%	BK4S1-0002681
DE000531930530080197222000000000	MS	18,60%	BK4S1-0002470
DE000531930530080234899000000000	MS	13,10%	BK4S1-0003113
DE000531930550080178063000000000	Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (Abrechnungsebene)	28,10%	BK4S1-0004698

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

Zählpunkt	Netz- oder Umspannebene der Entnahme	Netzentgelt in €/a	Bundesnetzagentur - Aktenzeichen
DE000531930490080178057000000000	Umspannung Hoch-/ Mittelspannung (Abrechnungsebene)	342.381,04	BK4S2-0000073

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Zählpunkt	abrechnungsrelevante Netz- oder Umspannebene	Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel § 19 Abs. 3 S. 1, 2 StromNEV €/a
DE000531930550080178734000000000	Bayernwerk HS/MS	0,00
DE000531930490080178057000000000	Bayernwerk HS/MS	99.383,00
DE000531930550080178063000000000	Bayernwerk HS/MS	28.132,00
DE000531930550080202243000000000	Bayernwerk HS/MS	31.482,00
DE000531930550080179859000000000	Bayernwerk HS/MS	1.656,00
DE000531930558021235600000000000	Bayernwerk HS/MS	26.247,00
DE000531930490080178681000000000	Bayernwerk HS/MS	16.076,00

Preisblatt 8
Konzessionsabgabe gemäß KAV
Veröffentlichungspflicht gemäß § 20 Abs. 1 EnWG

Gültig ab 01.01.2016

AGS	Gemeinde	HT ct/kWh	NT ct/kWh	SVK ct/kWh
09362000	Regensburg, krsfr. Stadt	1,99	0,61	0,11
09273116	Bad Abbach	1,32	0,61	0,11
09375117	Barbing	1,32	0,61	0,11
09375130	Donaustauf	1,32	0,61	0,11
09375165	Lappersdorf	1,32	0,61	0,11
09375170	Mintraching	1,32	0,61	0,11
09375174	Neutraubling	1,32	0,61	0,11
09375179	Obertraubling	1,32	0,61	0,11
09375180	Pentling	1,32	0,61	0,11
09375181	Pettendorf	1,32	0,61	0,11
09375190	Regenstauf	1,32	0,61	0,11
09375199	Sinzing	1,32	0,61	0,11
09375204	Tegernheim	1,32	0,61	0,11
09375208	Wenzenbach	1,32	0,61	0,11
09375213	Zeitlarn	1,32	0,61	0,11

Legende:

HT = Tarifkunden keine Schwachlast

NT = Tarifkunden Schwachlast

SVK = Sondervertragskunden nach KAV §2 Abs. 7

§ 17f Abs. 5 EnWG Offshore-Haftungsumlage

Jahr	Letztverbraucher- gruppe A' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe B' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe C' ct/kWh
2016	0,040	0,027	0,025

Letztverbrauchergruppe A :

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B :

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,027 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C :

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

siehe: <http://www.netztransparenz.de>

§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Jahr	Letztverbraucher- gruppe A' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe B' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe C' ct/kWh
2016	0,378	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A :

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B :

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C :

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

siehe: <http://www.netztransparenz.de>

KWK-Zuschlag nach KWK-Novelle 2016 (Verordnung 18/6910; Vorabfassung vom 02.12.2015)

Zusätzlich zu den Leistungs-, Grund-, und Arbeitspreisen werden Mehrkosten gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG) verrechnet.

Jahr	Letztverbraucher- gruppe A' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe B' ct/kWh	Letztverbraucher- gruppe C' ct/kWh
2016	0,445	0,040	0,030

Letztverbrauchergruppe A :

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh (A) je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B :

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen nach derzeit gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,040 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C :

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen nach gültigem KWKG zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Umlage von 0,030 ct/kWh.

siehe: <http://www.netztransparenz.de>

Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wurde ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die entsprechende Verordnung tritt zum 01.01.2016 ausser Kraft. Die nunmehr am 17.12.2015 durch den Bundestag beschlossene Verlängerung der (noch) bestehenden AbLaV bis zum 30. Juni 2016 ändert zunächst nichts; ggf. müssen jedoch nach AbLaV entstandene Kosten in eine spätere Umlage eingepreist werden. Bis auf weiteres erfolgt keine Erhebung einer Umlage für abschaltbare Lasten.

Jahr	ct/kWh
2016	0

siehe: <http://www.netztransparenz.de>